

Der Regierungsrath des Kantons Zürich
beschliesst:

Der vorstehenden, vom Präsidium der Konkordatskonferenz für Geometer vorgelegten neuen Vermessungsinstruktion wird seitens des Kantons Zürich, als Konkordatskanton, die regierungsräthliche Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 2. Juli 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Pflichtordnung für die Hebammen.

(Vom 15. Juli 1891.)

Die Direktion des Sanitätswesens
hat

gemäss § 14 der Verordnung betreffend die Hebammen
vom 6. März 1890

nachstehende Pflichtordnung für dieselben erlassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Den zur Ausübung des Hebammenberufes patentirten Personen liegt ob:

- 1) Schwängern auf deren Verlangen mit ihrem Rathe beizustehen;
- 2) bei regelmässigen Geburten den vorgeschriebenen Beistand zu leisten;

- 3) bei regelwidrigen Geburten gemäss den Vorschriften des Hebammenlehrbuches zu verfahren und namentlich rechtzeitig in allen Fällen, wo es nöthig erscheint, auf die Herbeirufung eines Arztes zu dringen und dessen Verordnungen pünktlich zu befolgen;
- 4) die erste Pflege der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder theils selbst zu besorgen, theils anzuordnen und zu beaufsichtigen;
- 5) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ihre Pflichten gegenüber den Behörden und Medizinalpersonen treu und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 2. Jede Hebamme soll, sei es, dass nach Uebereinkunft die Gemeinde, sei es, dass sie selbst die Anschaffung übernimmt, mit nachbenannten Geräthschaften ausgerüstet sein, welche, Ausnahmefälle vorbehalten (worüber der Bezirksarzt zu entscheiden hat), bei der Patentirung neu anzuschaffen und in einer Blechbüchse mit Segeltuchüberzug aufzubewahren sind:

1. Einer Spülkanne (Irrigator) mit Schlauch und Hahn, 2 Mutterrohren (1 gläsernen und 1 zinnernen) und einem Klystierröhrchen.

2. Einer in der Spülkanne befindlichen Blechbüchse, enthaltend:

- a) 1 kleines Paket Wundwatte;
- b) 1 „ „ Jodoformgaze;
- c) 6 Meter schmales, weisses Band, verwendbar als Nabelschnurbändchen und Tamponfaden.

3. Einem neusilbernen weiblichen und 1 elastischen Katheter.

4. Einer Nabelschnurscheere.

5. Einem Fieber- und 1 Badethermometer.

6. Einer Nägelbürste und 1 Nägelreiniger.

7. Einer Gummiunterlage.

8. Einem Glas mit 100 Gramm konzentrirter flüssiger (90 %) Carbolsäure.

9. Einem Messglass auf 10 Gramm geeicht.

10. Einem Fläschchen mit Hoffmannstropfen.

11. Einem Töpfchen mit 1⁰/₁₀₀ Sublimatvaseline.

12. Einem Abreissbuch für Meldungen an die Aerzte.

§ 3. Der Hebamme wird empfohlen, einige gläserne Mutterrohre, sodann Warzenhütchen und Milchpumpen vorrätzig

zu halten, welche sie den Frauen käuflich zum Selbstkostenpreis, Armen aber unentgeltlich gegen Vergütung durch die Gesundheitsbehörde überlässt. Die Gummiunterlage darf nur für die Geburt benutzt, niemals aber einer Wöchnerin leihweise überlassen werden.

§ 4. Die Hebamme soll mit möglichster Eile bei Tag und bei Nacht allen Schwangeren und Gebärenden, armen wie reichen, verehelichten wie unverehelichten, unbekanntem wie bekannten Personen die verlangte Hülfe zu theil werden lassen und dafür sorgen, dass man sie schnell zu finden weiss.

§ 5. Die Hebamme hat über Geheimnisse, welche ihr bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut werden, Verschwiegenheit zu beobachten, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo sie zur Mittheilung an die Behörden gesetzlich verpflichtet ist, so namentlich bei Abtreibungen und Abtreibungsversuchen, Verletzung, Tod oder greller Vernachlässigung eines bereits gebornen Kindes.

§ 6. Wenn bei einer Geburt ärztliche Hülfe nöthig ist, so darf die Hebamme die Gebärende niemals verlassen, um selbst den Arzt zu holen. Sie schicke vielmehr einen zuverlässigen Boten, dem sie einen Meldungszettel (s. § 2 Ziffer 12) ausgefüllt zu Händen des Arztes übergibt. Mündliche Bestellungen durch dritte Personen sind unzulässig.

§ 7. Ist zu der Geburt ein Arzt beigezogen, worauf die Hebamme in allen durch das Lehrbuch näher bezeichneten Fällen ohne alle Rücksichtnahme zu dringen hat, so soll sie alle von ihm getroffenen Anordnungen aufs pünktlichste befolgen. Niemals darf sie sich erlauben, über die Maassregeln des Arztes Andern gegenüber ein abfälliges Urtheil abzugeben, selbst dann nicht, wenn ihr dieselben nicht zweckmässig erscheinen.

§ 8. Die Darreichung von Arzneien ohne ärztliche Verordnung, sowie die selbständige Behandlung unterleibskrankter Frauen (namentlich Einsetzen von Ringen und Behandlung des sog. weissen Flusses) ist den Hebammen strengstens untersagt (§ 1 des Medizinalgesetzes).

§ 9. Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Sanitätsdirektion auf empfehlendes Gutachten des Bezirksarztes hin ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichniss über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen, von welchem der Bezirksarzt jederzeit Einsicht nehmen kann.

§ 10. Die Hebamme hat im allgemeinen die grösstmögliche Reinlichkeit an ihrem Körper und an ihrer Kleidung zu beobachten. Insbesondere richte sie ihre Aufmerksamkeit auf eine tadellose Beschaffenheit ihrer Hände. Die Nägel sämtlicher Finger sollen kurz gehalten sein. Mit wunden Stellen, Entzündungen und Geschwüren an den Händen behaftet oder mit Fingerringen versehen, darf sie nie eine Untersuchung vornehmen.

Vor und nach jeder innern Untersuchung einer Schwangeren oder Gebärenden hat die Hebamme sich nach folgender Vorschrift zu reinigen (desinfiziren):

1. Der Schmutz unter den Nägeln soll zunächst mit dem Nägelreiner entfernt werden.

2. Darauf folgt eine zirka 5 Minuten lang dauernde gründliche Waschung der Hände und Vorderarme in warmem Wasser mit Seife und Nägelbürste.

3. Nachdem die betreffenden Theile sowie die Nägelbürste mit reinem Wasser nochmals abgespült sind, folgt zur eigentlichen Desinfektion der Finger, Hände und Vorderarme deren Waschung in 5% Carbolwasser (dessen Bereitungsart siehe § 13), welche zirka 3 Minuten lang zu dauern hat und bei der die Nägelbürste ebenfalls zu verwenden ist.

§ 11. Bei Ausübung ihres Berufes soll die Hebamme wo möglich Waschkleider tragen, deren Aermel bis zur Mitte der Oberarme leicht umgestülpt werden können. Ausserdem ist ihr Oberkleid mit einer bis zum Halse reichenden, weissen Schürze zu bedecken.

§ 12. Die in § 2 genannten Geräthschaften sollen immer in gutem Zustand und vollständig erhalten werden. Zu Hause bewahre die Hebamme sie an einem bestimmten, rein gehaltenen, leicht erreichbaren Orte in ihrem Behälter geordnet auf. Nach jeder Benutzung müssen alle gebrauchten Geräth-

schaften sorgfältig gereinigt, mit 5 % Carbolsäure-Lösung desinfiziert und, mit reinem Tuche abgetrocknet, sofort wieder in ihrem Behälter versorgt werden.

Der Gebrauch von Schwämmen zur Reinigung der Gebärenden oder Wöchnerinnen ist den Hebammen streng untersagt.

§ 13. Die konzentrierte Carbolsäure (siehe § 2 Ziffer 8) als eine stark ätzende und äusserst giftige Flüssigkeit darf nur in wässrigen Lösungen verwendet werden. Sollte dieselbe ganz oder theilweise fest geworden sein, so ist sie durch Einstellen in warmes Wasser wieder flüssig zu machen.

Die zur Desinfektion der Hände, Instrumente und der äussern Geburtstheile nöthige Lösung wird in der Weise hergestellt, dass das Messglas mit konzentrierter Carbolsäure bis zur Marke (gleich 10 Gramm, gleich 2 gewöhnliche Theelöffel) gefüllt und in einen Liter in einem Waschbecken befindlichen reinen Wassers eingegossen wird. Es werden die beiden Flüssigkeiten durch längeres Umrühren sorgfältig gemischt, wodurch 1 Liter 1 %iges Carbolwasser entsteht. Für die Bereitung von

- 1 Liter 2 % Carbolwasser wird das Messglas 2 Mal bis zum Strich mit konzentrierter Säure (gleich 4 Theelöffel derselben),
- 1 Liter 3 % Carbolwasser wird das Messglas 3 Mal bis zum Strich mit konzentrierter Säure (gleich 6 Theelöffel derselben),
- 1 Liter 4 % Carbolwasser wird das Messglas 4 Mal bis zum Strich mit konzentrierter Säure (gleich 8 Theelöffel derselben),
- 1 Liter 5 % Carbolwasser wird das Messglas 5 Mal bis zum Strich mit konzentrierter Säure (gleich 10 Theelöffel derselben)

gefüllt zu je einem Liter Wasser zugesetzt und im übrigen wie oben angegeben verfahren.

Niemals soll das zu Einspritzungen zu verwendende Carbolwasser in der Spülkanne selbst bereitet werden; vielmehr hat dies in einer reinen Flasche zu geschehen, in der man die zugesetzte konzentrierte Säure mit dem bestimmten Quantum

Wasser durch kräftiges Schütteln mischt. Erst die so zubereitete Lösung wird in die Spülkanne geschüttet.

Die eigenmächtige Benutzung anderer Desinfektionsmittel, wie Sublimat, Creolin u. s. w. ist der Hebamme verboten.

B. Pflichten der Hebamme gegen Schwangere.

§ 14. Die Hebammen ertheilen den sie berathenden schwangern Frauenspersonen die nöthigen Anleitungen betreffend Lebensweise, Kleidung, Nahrung, Wäsche, Körperreinigung, ferner insbesondere für die Pflege der Brüste und Geburtstheile. Sie machen dieselben auf die rechtzeitige Anschaffung derjenigen Gebrauchsgegenstände aufmerksam, die bei der Geburt vorhanden sein müssen.

Hat die Hebamme bei der vorschriftsmässig vorzunehmenden Untersuchung einer Schwangeren eine Abweichung vom normalen Verhalten beobachtet oder vermuthet sie eine solche, so hat sie die Schwangere zur baldigen Einholung ärztlichen Rathes aufzufordern. Einer selbständigen Behandlung solcher Schwangeren soll sich die Hebamme dagegen enthalten.

§ 15. Zur Verhütung der Ansteckung der Augen des Kindes sind Schwangere, welche an eitrigem Ausfluss leiden, behufs Behandlung desselben an einen Arzt zu weisen. Besteht zu Beginn der Geburt ein solcher, so ziehe die Hebamme, wenn irgend möglich, einen Arzt zu Rathe. Wenn dies verweigert wird oder bis zu dessen Ankunft, ist es ihr gestattet, die Scheide mit 3% Carbolwasser gründlich auszuspülen.

§ 16. Stirbt eine Frau während der zweiten Hälfte der Schwangerschaft unentbunden, so ist die Hebamme verpflichtet, auf die schleunige Herbeirufung eines Arztes zu dringen. Falls die Angehörigen dies verweigern sollten, hat sie davon die Ortspolizei unverweilt in Kenntniss zu setzen.

C. Besorgung der Geburt.

§ 17. Wenn die äussern Verhältnisse es gestatten, soll eine Gebärende zu Beginn der Geburt noch ein Vollbad nehmen, in welchem der ganze Körper abgeseift wird. Unter

allen Umständen ist durch die Hebamme bei jeder Geburt eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Geburtstheile und deren Umgebung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke soll sie dieselben mit warmem Seifenwasser abbürsten, die Seife mit reinem Wasser abspülen und mit 3 % Carbolwasser desinfizieren.

Nach dieser Reinigung hat die Hebamme ihre eigenen Hände und die benutzte Bürste sofort wieder gehörig zu waschen.

Ist bei der Ankunft der Hebamme die Geburt bereits so weit vorgeschritten, dass zur Reinigung ihrer eigenen Person und der Gebärenden keine Zeit mehr übrig bleibt, so soll die Hebamme die innere Untersuchung gänzlich unterlassen. Beim Dammschutz soll unter diesen Umständen die stützende Hand mit einem in 3 % Carbolwasser getauchten Handtuch bedeckt werden.

§ 18. Die Vornahme von Scheidenausspülungen während oder unmittelbar nach der Geburt ist der Hebamme nur in den ihr durch das Lehrbuch bezeichneten Fällen gestattet.

§ 19. Die Hebamme hat darauf zu sehen, dass die Gebärende mit frischer, durchaus reiner Leibwäsche bekleidet sei; ebenso müssen die Unterlagen, Stopf- und Handtücher durchaus sauber und frisch gewaschen sein.

Bettschüsseln sollen vor der Benutzung mit 5 % Carbolwasser gewaschen werden; solche mit Lederbesatz sind durchaus zu verwerfen.

§ 20. Die Hebamme hat darauf hinzuwirken, dass das gehörig erwärmte Geburtszimmer möglichst sauber und gut durchlüftet sei. Während des ganzen Geburtsverlaufs soll heisses Wasser für die sämtlichen Zwecke (Bad des Kindes, Desinfektion, allfällige Scheidenausspülungen) in genügender Menge bereit gehalten werden.

§ 21. Bezüglich allfällig bei der Geburt behelflicher Personen hat die Hebamme darauf zu halten, dass dieselben an Armen und Händen, sowie an der Kleidung vollständig rein seien. Unter keinen Umständen darf sie gestatten, dass solche Personen mit nicht desinfizierten Händen die Geburtstheile der Frau, die mit ihr in Berührung kommenden Stoffe oder die Geräthschaften der Hebamme anfassen.

§ 22. Verlangen gleich nacheinander zwei Gebärende den Beistand einer Hebamme, so soll sie die Geburt derjenigen Frau, welche zuerst ihre Hülfe verlangt hat, in der Regel auch leiten. Die gleichzeitige Uebernahme von zwei Gebärenden ist ihr nur dann gestattet, wenn sie die einzige Hebamme des betreffenden Ortes ist.

Eine Gebärende zu verlassen, um eine andere, mittlerweile eingetretene Geburt zu übernehmen, ist der Hebamme nur in Ausnahmefällen und nur mit Einwilligung der Gebärenden erlaubt. Da, wo es die Zeit und die Umstände gestatten, hat sie in solchen Fällen mindestens für eine der Betreffenden genehme Stellvertretung zu sorgen.

§ 23. Bezüglich der Leitung der Geburt wird die Hebamme auf die im Unterricht erhaltenen Vorschriften verwiesen.

Es ist ihr namentlich untersagt:

1. Die Bauchpresse zu früh anstrengen zu lassen;
2. wehentreibende Mittel ohne ärztliche Verordnung anzuwenden;
3. den Muttermund zu erweitern;
4. die Fruchtblase zu sprengen, ausser in den ihr vorgeschriebenen seltenen Ausnahmefällen;
5. nach der Geburt des Kindes durch Zug an der Nabelschnur oder Eingehen in die Scheide das Nachgeburtsgeschäft zu stören.

§ 24. Die innere Untersuchung während der Geburt ist so viel wie möglich einzuschränken. Nothwendig ist dieselbe dagegen unter allen Umständen,

1. wenn die Hebamme die Geburt übernimmt;
2. unmittelbar nach dem Blasensprung.

Namentlich gegen das Ende der Geburt sind die kindlichen Herztöne sorgfältig zu überwachen.

§ 25. Bemerkt die Hebamme bei Uebernahme der Geburt eine Regelwidrigkeit oder tritt eine solche in deren Verlauf ein, so hat sie sich genau nach den im Unterricht und Hebammenlehrbuch gegebenen Vorschriften zu richten.

Wo letzteres die Beziehung eines Arztes verlangt, hat sie sofort, ohne alles Besinnen, auf dieselbe zu dringen (siehe auch § 1 Ziffer 3).

Unter keinen Umständen darf die Hebamme auch bei völlig regelmässigem Verlauf einer Geburt die von der Gebärenden oder ihrer Umgebung gewünschte Beiziehung eines Arztes ablehnen.

§ 26. Es ist der Hebamme nicht gestattet, geburtshülfliche Operationen, wie Wendung, Herausziehen eines in Beckenendlage befindlichen Kindes, Lösung der Nachgeburt auszuführen. Im Uebertretungsfalle ist sie für alle der Mutter oder dem Kinde daraus erwachsenden Nachteile verantwortlich.

D. Besorgung der Wöchnerinnen.

§ 27. Nach der Geburt spüle die Hebamme, bevor sie das Lager der Wöchnerin herrichtet, die Geburtstheile der Entbundenen mit 2% Karbolwasser sorgfältig ab und trockne diese mit Wundwatte. Ist ein Dammriss vorhanden, so ist stets ein Arzt herbeizurufen. Bis zu dessen Ankunft wird der Riss mit trockener Wundwatte bedeckt und davor das Stopftuch gelegt.

§ 28. Bei den Wochenbettbesuchen, welche die Hebamme während mindestens 8 Tagen täglich 2 Mal zu machen hat, hat sie folgendes Verfahren zur Reinigung zu beobachten:

1. Sie berühre keine Wöchnerin, ohne sich vorher selbst gründlich desinfiziert zu haben, auch dann nicht, wenn sie sich vorher bereits bei einer andern Wöchnerin desinfiziert hat.
2. Die Geburtstheile der Wöchnerin sind mit Wundwatte, die in 2% Karbolwasser getaucht wird, täglich 2 Mal zu reinigen.
3. Scheidenausspülungen dürfen im Wochenbett nur auf ärztliche Verordnung hin gemacht werden.
4. Ist es nöthig, den Harn mit dem Katheter zu entleeren, so muss der letztere zuerst in siedendem Wasser ausgekocht und nachher mit Sublimat-Vaseline bestrichen werden.
5. Beschmutzte Unterlagen, Leibwäsche, Stopftücher u. s. w. sind stets durch frische, reine zu ersetzen.

§ 29. Auch die Brüste sollen stets sorgfältig rein gehalten werden. Gesunde Brustwarzen schütze man durch fleissiges

Waschen mit frischem Wasser vor dem Wundwerden. Vorhandene Wunden und Schrunden derselben sind vor und nach dem Stillen mit Läppchen, die vorher in 2% Karbolsäurelösung getaucht werden, bedeckt zu halten. Vor dem Anlegen der Kinder sind die Warzen dann jedesmal mit reinem Wasser gründlich abzuwaschen.

§ 30. Im Weitern hat die Hebamme bei ihren Besuchen hauptsächlich auf Folgendes zu achten:

1. Auf das Verhalten der Gebärmutter und ihrer Umgebung;
2. auf die Beschaffenheit des Wochenflusses;
3. auf die Beschaffenheit der Brüste und allfällig vorhandener wunder Stellen an den äussern Geburtstheilen;
5. auf die Stuhlentleerung;
6. auf das Verhalten der Körpertemperatur, welche bei jeder Wöchnerin Morgens und Abends zu messen ist, auf den Puls und das Allgemeinbefinden, auf Schlaf, Schweissabsonderung, Appetit.

§ 31. Die Hebamme Sorge ausserdem für reichliche Lüftung des Zimmers, für genügenden Wechsel der Bett- und Leibwäsche, für zweckmässige Ernährung der Wöchnerin, regelmässige Stuhl- und Harnentleerung und in den Fällen, wo gestillt wird, für richtiges und regelmässiges Ansetzen des Kindes. Alle Aufregungen sind von der Wöchnerin fern zu halten und es ist ihr einzuschärfen, dass sie das Bett nicht zu früh verlässt, und zwar nicht nur bei rechtzeitigen, sondern auch bei Fehl- und Frühgeburten.

§ 32. Bei Auftreten von Fieber im Wochenbett, d. h. wenn die Körpertemperatur in der Achselhöhle gemessen 38,5° oder mehr beträgt, sowie bei jeder andern Störung derselben, dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

§ 33. Bei vorhandenem Fieber einer Wöchnerin ist es der Hebamme bis zur Ankunft des Arztes untersagt, eine weitere Geburt zu übernehmen. Erklärt der Arzt die betreffende Erkrankung für Kindbettfieber, so hat die Hebamme im Weitern folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Genaue Desinfektion ihres Körpers, ihrer Kleider und Gerätschaften nach der bereits gegebenen Anweisung (s. §§ 10—13);

2. Einstellung ihrer fernern Besuche bei der Kranken;
3. Einstellung ihrer geburtshülflichen Thätigkeit für die ihr von der Gesundheitsbehörde auf Antrag des Bezirksarztes vorgeschriebene Zeitdauer.

§ 34. In Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände die strenge Beobachtung der in § 33 unter 2 und 3 gegebenen Vorschriften verbieten, hat die Hebamme, wenn sie gleichzeitig mehrere Wöchnerinnen zu besorgen hat, stets zuerst die gesunden, zuletzt die kranken zu besuchen. Nach jedem Besuch bei letztern sind die Kleider zu wechseln und es ist eine gründliche Desinfektion der Hände vorzunehmen, bevor sie eine neue Geburt übernimmt. Falls es die Umstände erlauben, wird der Hebamme empfohlen, ausserdem zuvor ein Vollbad zu nehmen.

Wenn irgend möglich, ist in solchen Fällen die innere Untersuchung der Gebärenden zu unterlassen und da, wo die äussere Untersuchung nicht genügenden Aufschluss gibt, ein Arzt zuzuziehen.

E. Pflege der Neugeborenen.

§ 35. Bei der Abnabelung der Kinder sollen Scheere und Nabelschnurband vollkommen rein sein. Zum Nabelverband verwende die Hebamme entweder ganz reine Leinwandläppchen oder trockene Wundwatte, welche mit einer Binde am Leibe des Kindes befestigt und täglich bis zur Vernarbung des Nabels erneuert wird.

§ 36. Nach der Geburt des Kindes sind dessen Augen mit in reines Wasser getauchter Wundwatte zu reinigen; Schwämme dürfen hiefür niemals benutzt werden.

§ 37. Bei den ersten Anzeichen einer Augenentzündung, welche sich durch Lichtscheu, Röthung, Anschwellung und Verklebung der Augenlider, wässerigen oder eiterigen Ausfluss kundgibt, soll die Hebamme auf Beiziehung eines Arztes dringen unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Eltern bei allfälliger Weigerung derselben.

§ 38. Bis zur Ankunft des Arztes lasse die Hebamme kalte Wasserumschläge auf das kranke Auge machen und den

Eiter öfters mit reiner Wundwatte abwischen. Alle andern Mittel, wie Breiumschläge, warme Milch, Kamillenthee wirken schädlich und es ist deren Anwendung der Hebamme untersagt.

§ 39. Beim Baden der Kinder soll die Temperatur des Wassers 28° Réaumur betragen, welche stets mit dem Thermometer zu bestimmen ist. Die Prüfung des Wärmegrades bloss mit der Hand oder dem Ellenbogen ist unzulässig.

§ 40. Ist die Mutter gesund und befinden sich deren Brüste und Warzen in guter Beschaffenheit, so hat ihr die Hebamme das Selbststillen des Kindes aufs eindringlichste zu empfehlen.

§ 41. Bei künstlicher Ernährung halte sie sich genau an die Vorschriften des Hebammenlehrbuches.

§ 42. Bei beginnender Erkrankung eines Kindes, namentlich auch dann, wenn häufigere flüssige Stuhlentleerungen und Erbrechen (Brechdurchfall) erfolgen, dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

F. Pflichten gegen die Behörden.

§ 43. Die Hebammen sind verpflichtet, a) von jeder Geburt, zu welcher sie gerufen werden, innerhalb 3 Tagen dem zuständigen Zivilstandsbeamten durch Einsendung des Geburtscheines Anzeige zu machen, b) sämtliche ihnen vorkommende Geburtsfälle in ihr Hebammenbuch sowie in die ihnen vom Bezirksarzt zugestellte Tabelle genau und sorgfältig aufzuzeichnen und in den betreffenden Rubriken einzutragen: 1. den Namen des Zivilstandskreises und der Ortschaft; 2. den Namen des Kindes; 3. den Namen der Eltern; 4. Tag und Stunde der Geburt; 5. den regelmässigen oder regelwidrigen Hergang der Geburt, und in letzterer Beziehung, ob das Kind durch Hülfe der Zange, oder der Wendung, oder durch eine andere Operation zur Welt befördert, sowie ob es todt oder lebend geboren sei; 6. den Verlauf des Wochenbettes.

In der Rubrik: „Besondere Bemerkungen“ werden eingetretene besondere Umstände und Erscheinungen, wie z. B. Tod der Mutter während oder gleich nach der Geburt, Missgeburten etc. erwähnt.

Die so ausgefüllten Tabellen, in welchen die Geburten nach den Zivilstandskreisen zusammengestellt und ihrer Zeitfolge nach geordnet sind, haben die Hebammen alljährlich bis spätestens Ende Januar dem Bezirksarzt ihres Bezirkes, unter dessen Aufsicht sie stehen, einzusenden. Unvollständig geführte Tabellen werden ihnen von demselben zur sofortigen Vervollständigung zurückgesandt.

Beim Tod einer Hebamme oder beim Aufgeben des Berufes ist das Hebammenbuch dem Bezirksarzt zu übersenden. Bei der nämlichen Amtsstelle sind vollständig ausgefüllte Bücher gegen neue umzutauschen.

§ 44. Von jedem während der Geburt und des Wochenbettes eintretenden Todesfalle soll die Hebamme sofort dem Bezirksarzte Kenntniss geben.

Fälle, in denen eine Verheimlichung der Geburt vermuthet wird, sind sofort der Ortspolizei anzuzeigen.

§ 45. Ebenso soll die Hebamme, unbeschadet der Beziehung eines Arztes und dessen Anzeigepflicht, auch von sich aus dem Bezirksarzt von jedem in ihrer Praxis vorkommenden Falle von Kindbettfieber oder einer andern ansteckenden Krankheit der Wöchnerin Anzeige machen.

§ 46. Kommen im Wirkungskreise einer Hebamme wiederholt Fälle von Kindbettfieber vor, und wird es durch ärztliche Untersuchung wahrscheinlich gemacht, dass das Kindbettfieber durch die Hebamme übertragen wurde, so ist die Gesundheitsbehörde (nach zustimmendem motivirtem Gutachten des Bezirksarztes) berechtigt, dieselbe auf die Dauer von 8–14 Tagen in ihren Funktionen zu suspendiren und ihr erst dann die Wiederaufnahme derselben zu gestatten, wenn sie nachweislich ihre Kleider und alle ihre in ihrem Berufe zu verwendenden Geräthschaften vorschriftsgemäss desinfiziert und sich vor dem Bezirksarzte darüber ausgewiesen hat, dass sie auch mit der Desinfektion ihrer Hände wohl vertraut ist.

§ 47. Wärterdienste bei ansteckenden sowie bei solchen Kranken, bei welchen sie ihre Hände oder Kleider mit Eiter oder Fäulnisstoffen verunreinigen können, dürfen Hebammen nicht übernehmen, ebensowenig Leichen einkleiden, Sektionen

von Leichen beiwohnen oder auch nur die Verrichtungen einer Leichenbitterin oder Leichenträgerin besorgen.

Die Anordnungen, welche die lokalen Gesundheitsbehörden zum Schutze von Wöchnerinnen und Neugeborenen, besonders gegen ansteckende Krankheiten treffen, haben sie gewissenhaft und pünktlich zu befolgen.

§ 48. Die Hebamme hat von ihrer Niederlassung an einem Orte, sowie von Veränderung ihres Wohnsitzes, ferner vom Aufgeben ihres Berufes dem Bezirksarzte ihres Wohnbezirkes Anzeige zu machen.

§ 49. Erkrankt eine Hebamme während der Ausübung ihres Berufes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Syphilis) oder treten in ihrer Familie ansteckende Krankheiten auf (Scharlach, Diphtherie, Pocken u. s. w.), so hat sie unverzüglich den Bezirksarzt davon in Kenntniss zu setzen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen.

§ 50. Wenn eine Behörde Auskunft von einer Hebamme verlangt, so soll sie diese nach bestem Wissen und Gewissen abgeben. In zweifelhaften Fällen erbitte sie sich vorher den Rath eines patentirten Arztes.

§ 51. Erfüllt eine Hebamme ihre Verpflichtungen nicht oder überschreitet sie die Grenzen ihrer Befugnisse, so kann sie von der zuständigen Behörde gemäss § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen mit einer Polizeibusse von 10 bis 100 Franken bestraft werden, vorbehältlich strafrechtlicher Untersuchung in Fällen schwererer Verschuldung, so insbesondere, falls durch grobe Ausserachtlassung der gegebenen Desinfektionsvorschriften Erkrankungen der Wöchnerinnen (Kindbettfieber) verursacht werden.

Zürich, den 15. Juli 1891.

Direktion des Sanitätswesens:
J. E. Grob.
